

Nutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlungen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Pkt. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997 (GVBl. LSA S. 119) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportzentren SFZ „Bördeland“ OT Eggersdorf und „Am Mühlberg“ OT Kleinmühlungen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlungen.

§ 2 Grundsätze der Nutzung

1. Die Sport- und Freizeitzentren „Bördeland“ und „Am Mühlberg“ dienen der Entwicklung des Breitensports, des Hallenradsports in Sachsen-Anhalt sowie der Verbesserung kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Bördeland.
2. Die Sport- und Freizeitzentren werden bevorzugt gemeinnützigen Sportvereinen der Gemeinde Bördeland zur Ausübung des Sports auf Antrag überlassen.
3. Weiterhin können die Sport- und Freizeitzentren bevorzugt durch gemeinnützige Kultur- und Heimatvereine und anderen gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Bördeland für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen u.ä. genutzt werden.
4. Anderen Vereinen, Gruppen, Einzelpersonen oder auswärtigen Verbänden und Organisationen sollen die Sport- und Freizeitzentren überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1-3 genannten Interessen möglich ist.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportzentren besteht nicht. Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden. Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern.
6. Die Zulassung der Sport- und Freizeitzentren kann darüber hinaus eingeschränkt werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in der Halle tätig sind.

§ 3 Zeitliche Beschränkung

1. Die Nutzung der Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ wird grundsätzlich nicht gestattet:
 - a) bei sportlicher Nutzung nach 22.00 Uhr
 - b) bei kultureller Nutzung nach der gesetzlichen Sperrzeitverordnung
 - c) nach Ende der Nutzungszeit müssen die Sportzentren von den Nutzern geräumt werden.

2. Ausnahmen von Absatz 1 können auf besonders begründeten Antrag hin genehmigt werden.

3. Beim Vereinssport ist die Gesamtbenutzungszeit so zu verstehen, dass mit Beginn der zugewiesenen Übungs- und Trainingszeiten die ankommende Gruppe die Spielfläche betreten kann und die abgehende Gruppe diese zur gleichen Zeit verlassen soll.

§ 4 Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Anträge auf Überlassung der Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ für Einzelveranstaltungen sind 3 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich an die Gemeinde Bördeland zu stellen.

2. Die schriftlich erteilte Benutzererlaubnis berechtigt zur Benutzung der Halle während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer diese Satzung rechtsverbindlich an.

3. Die vor Beginn einer Spielrunde bzw. Punktspielserie eingereichten Pläne für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus feststehenden Veranstaltungen gelten als Antrag und bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

4. Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

§ 5 Allgemeine Hausordnung

1. Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Wasserduschen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen. Besucher oder sonstige Personen, die nicht an den Übungs-, Trainings- und Wettkampfveranstaltungen teilgenommen haben, dürfen die Wasch- und Duschanlagen nicht benutzen.

2. Die gesamte Einrichtung und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden und schriftlich im Hallenbuch festzuhalten. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Für mutwillige Verunreinigungen und Beschädigungen werden die Verursacher haftbar gemacht und können von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

3. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

4. Tiere jeglicher Art dürfen grundsätzlich nicht mit in die Sport- und Freizeitzentren genommen werden, ausgenommen sind von der Verwaltung genehmigte Ausstellungen.

5. Rauchen, Alkoholgenuss sowie der Verzehr von Lebensmitteln sind in der Halle und den Nebenräumen während der Sport-, Trainings-, und Wettkampfveranstaltungen nicht gestattet. Die Benutzung von Kaugummis im Sport- und Freizeitzentrum ist untersagt.

6. Der Innenraum der Sport- und Freizeitzentren darf nur von Aktiven, Betreuern und Trainern in Sportschuhen mit abriebfester heller Sohle betreten werden. Für Verunreinigungen an Geräten und Sportboden, die durch nicht zugelassenes Schuhwerk hervorgerufen werden, wird der Verursacher haftbar gemacht. Begleitpersonen (z.B. Erziehungsberechtigte) und Zuschauer dürfen die Trainings- und Wettkampfanlagen nicht betreten, sondern haben sich auf der Tribüne aufzuhalten.

7. Beleuchtungsanlagen, Trennvorhang, Ballnetz- und Basketanlagen und Regieraum dürfen nur vom Hallenwart sowie von eingewiesenem Personal bedient werden.

§ 6 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen und Übungsbetrieb

1. Der für eine Veranstaltung oder einen Übungsbetrieb notwendige Auf- und Abbau der Sportanlagen obliegt dem Veranstalter. Er hat nach Beendigung seiner Veranstaltung den Ursprungszustand wieder herzustellen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen sind nicht statthaft.

2. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungsleiter mit gültiger Lizenz oder Veranstaltungsleiter (bei Kulturveranstaltungen) beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung und wieder auf ihren Platz gebracht oder beim Hallenwart abgegeben werden. Der Verantwortliche betritt als Erster und verlässt als Letzter die Halle. Die Verschlussicherheit der Außentüren muss während des gesamten Übungs- und Wettkampfbetriebes gewährleistet sein.

3. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Kassenpersonal zu stellen. Der Veranstalter ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er hat für eine ausreichende medizinische Sicherstellung zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird. Die Ausschmückung der Sportzentren bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Sie ist so auszuführen, dass Beschädigungen des Nutzungsobjektes ausgeschlossen sind. Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

4. Der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist in Abstimmung mit der Gemeinde zulässig.

5. Die Übungsgruppen und Mannschaften benutzen die ihnen zugewiesenen Umkleieräume. Die Umkleieräume sollen während der Benutzungszeit möglichst verschlossen gehalten werden. Wertsachen sind in eigener Verantwortung aufzubewahren.

6. Nach Beendigung der Trainingsstunden und Wettkämpfe hat der Verantwortliche alle benutzten Räume und Geräte auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Darüber hinaus ist der Verantwortliche verpflichtet, die Nutzung der Halle im Hallenbuch nachzuweisen und etwaige Mängel bzw. Schäden schriftlich anzuzeigen.

7. In der Halle dürfen generell keine Haftmittel verwendet werden.

§ 7 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Sportzentren bemessen sich nach den Vorschriften der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebührenschuldner und Fälligkeit

1. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.

2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Benutzungszulassung an den Antragsteller und wird innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

3. Die Gebühr ist auf das Konto der Gemeinde Bördeland zu überweisen.

§ 9 Hausrecht

In den Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ üben der Bürgermeister und von ihm beauftragte Personen das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung der Satzung und der Benutzungspläne. Den Anordnungen ist unbedingt zu folgen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung im Sport- und Freizeitzentrum stören, können von der Gemeinde Bördeland von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde Bördeland überlässt dem Veranstalter die Sport- und Freizeitzentren sowie die dazu gehörende Ausstattung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Er ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bördeland und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von diesem Vertrag bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von den Gebäuden gem. § 36 BGB unberührt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

3. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Wertsachen, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

4. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer und Sportanlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

§ 12 Brandsicherheit

1. Die Gemeinde prüft im Einzelfall bei der Antragstellung kultureller und sportlicher Veranstaltungen auf der Grundlage der vom Veranstalter zu erwartenden Zuschauer bzw. Besucherzahlen die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache.

2. Die Bestellung einer Brandsicherheitswache ist entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde kostenpflichtig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Benutzungssatzung der Sport- und Freizeitzentren tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlingen vom 02.03.2012 außer Kraft.

Bördeland, den 13.12.2012

B. Nimmich
Bürgermeister